

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 284/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. Mai 2006
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 9. Mai 2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Auszahlung der ihm bewilligten Rente ohne Kürzung aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Seinem Vortrag kann entnommen werden, dass er Divergenz geltend machen möchte.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Zur formgerechten Rüge dieses Zulassungsgrundes ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, die angegriffene Entscheidung weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Der Kläger entnimmt der Entscheidung des LSG den Rechtssatz:
"Die Durchführung des Versorgungsausgleichs führt grundsätzlich zu einer entsprechenden Kürzung des Rentenanspruchs des ausgleichsverpflichteten Versicherten, wobei der Auffassung des Klägers, die in § 5 VAHRG vorgesehenen gesetzlichen Ausnahmetatbestände, soweit sie eine Kürzung des Rentenanspruchs des Ausgleichsverpflichteten bereits vor dem eigenen Rentenbezug des Ausgleichsberechtigten zuließen, nicht gefolgt werden kann."
- 6 Er sieht darin eine Divergenz zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. Februar 1980 (BVerfGE 53, 257), wonach dieses ausgeführt habe, dass eine Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs entfällt, wenn bei dem Verpflichteten eine spürbare Kürzung vorliege, ohne dass diese dem Berechtigten zu Gute komme.



- 7 Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Kläger damit Rechtssätze bezeichnet hätte, hat er nicht hinreichend dargetan, dass diese einander widersprechen. Hier hätte es zumindest näherer Darlegung bedurft, dass und warum beide Rechtssätze eine identische Rechtsfrage unterschiedlich beantworten, so dass hieraus ihre Unvereinbarkeit resultiert (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 167 mwN). Während der Kläger bei den Rechtsausführungen des LSG eine konkrete auf ihn bezogene Auslegungsfrage zu einer bestimmten Vorschrift umschreibt, gibt er in der Entscheidung des BVerfG nur allgemeine Ausführungen zu Sinn und Zweck des Versorgungsausgleichs wieder, wogegen das LSG verstoßen habe. Dies kann jedoch keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG begründen, sondern allenfalls den im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht relevanten Vorwurf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes.
- 8 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)